



Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Oberste Landesstraßenbaubehörde  
Freie Hansestadt Bremen  
Ansgaritorstraße 2  
28195 Bremen

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5211  
FAX +49 (0)228 99-300-1485

ref-stb21@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: A 281, Bauabschnitt 2.2**  
**AS HB-Airport-Stadt – AS HB Kattenturm**  
**– RE-Vorentwurf**

Bezug: BMVI-Schreiben vom 16.07.2012  
(StB 20/72131.15/0281/1721823) und Ihre Schreiben vom  
11.06.2013, 10.03.2014, 29.07.2014 und 24.09.2014 Az. 5-1  
Aktenzeichen: StB 21/72131.5/0281/1989666  
Datum: Bonn, 24.10.2014  
Seite 1 von 4

Anbei gebe ich den RE-Vorentwurf für die o.g. Maßnahme zurück und erteile nach Maßgabe der in diesem Schreiben genannten Hinweise und Auflagen den Gesehenvermerk. Darüber hinaus bitte ich die Hinweise des Prüfungsvermerkes der DEGES zum RE-Vorentwurf vom 10.06.2013 zu beachten. Der Gesehenvermerk schließt meine Zustimmung zu dem für die Ermittlung der Kostenanteile Bund/Land mir vorgelegten Fiktiventwurf ein.

**1. 19. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen:**

Unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 24.09.2014 setze ich bei meiner Zustimmung zur Planung des BA 2.2 der A 281 voraus, dass die in der 19. Flächennutzungsplanänderung erfolgte Darstellung des Verknüpfungspunktes mit der B 6n keine präjudizierende Wirkung auf den zukünftigen Verlauf der B 6n entfaltet, zumal der RE-Vorentwurf ausdrücklich die planerische Option zur Realisierung der Rollfeldumfahrung enthält.

**2. Verkehrsprognose:**

Ich bitte, der weiteren Planung den Prognosehorizont 2030 zugrunde zu legen.

**3. Ingenieurbauwerke:**

Nach Abwägung aller entscheidungsrelevanter Kriterien (Wirtschaftlichkeit, Tragfähigkeit, Notgehwegbreiten, Linienführung, Brand-





Seite 2 von 4

schutz und Entwässerungskonzept) bitte ich bei Durchführung der Neubaumaßnahme den Komplettabbruch des bestehenden Tunnels sowie der beiden östlich anschließenden Trogsegmente vorzusehen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Im Tunnel ist eine natürliche Lüftung vorgesehen. Daher ist der Einbau von Messgeräten für Sichttrübe und CO nicht nachvollziehbar, zudem der Tunnel auf Grund seiner Länge auch über keine Sperranlage verfügt. Somit kann auf die Messwerte nicht reagiert werden. Bei der weiteren Planung bitte ich die Festlegungen der ZTV-Ing zum baulichen Brandschutz und der Zugabe von PP-Fasern in den Innenschalenbeton zu beachten.

Das Erfordernis der Blendschutzwände ist darzulegen.

#### **4. Lärmschutz:**

Dem Bau einer zweischichtigen offenporigen Asphaltdeckschicht (ZWOPA) kann nach Maßgabe der vorgelegten schalltechnischen Untersuchungen nicht zugestimmt werden. Ich bitte zu prüfen, ob die Forderung des Einbaus eines offenporigen Asphaltes aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 07.04.2009 für die hier durchgeführte konzeptionelle Neuplanung weiter aufrecht zu halten ist und ob in technischer und wirtschaftlicher Sicht optimierte Lösungen mit anderen Aufbauten zur Anwendung kommen können. Das Ergebnis der Prüfung bitte ich vorzulegen.

#### **5. Grunderwerb:**

Hinsichtlich des Grunderwerbs bitte ich eine Begründung für die Gesamtübernahme folgender Grundstücke nachzureichen:

- Nr. 6 Ehemals SEB (Toy's)
- Nr. 8 Ehemals Schützenverein (Städtebauliche Ergänzungsplanung)
- Nr. 9 Dr. Plate (Fiktiventwurf)
- Nr. 10 Inselhäuser

#### **6. Leitungen:**

Bei meiner Zustimmung gehe ich davon aus, dass Leitungsverlegungen nur im notwendigen Umfang durchgeführt werden. Bei den notwendigen Leitungsanpassungsarbeiten sind im Rahmen der Ausführungsplanung und vor Durchführung der Baumaßnahmen in jedem Einzelfall die bestehenden Rechtsverhältnisse im Hinblick auf Folgekostenregelungen zu prüfen.

Für die Fälle, in denen kein spezieller Nutzungsvertrag für die Ver- und Entsorgungsleitungen mit dem Grundstückseigentümer bzw. keine dingliche Sicherung der Leitung besteht, ist vom Vorliegen eines Miet- oder Leihvertrages auszugehen (BGH, Urteil vom 20.02.1992, VkB1. 1992, 361; BGH, Urteil vom 17.03.1994, VkB1. 1994, 497) mit der Folge, dass die Versorgungsunternehmen die Folgekosten ganz





Seite 3 von 4

oder teilweise zu tragen haben.

Das Veranlassungsprinzip ist als allgemeine Rechtsgrundlage für eine Kostenerstattung nicht anerkannt. Es gilt nur, soweit es in der gesetzlichen Regelung konkret zum Ausdruck gebracht ist (BGH, Urteil vom 17.03.1994, a. a. O.).

Die Folgekosten bei der Änderung von Telekommunikationslinien ergeben sich aus § 72 des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Bau- last des Bundes – Nutzungsrichtlinien – (ARS Nr. 5/2009 vom 11.05.2009) bitte ich zu beachten.

#### **7. Blindgängerräumung und Beseitigung kontaminierter Böden:**

In der AKS sind Aufwendungen für Blindgängerräumung und die Beseitigung kontaminierter Böden in Höhe von insges. 4,5 Mio. € (brutto) enthalten. Ich bitte um detaillierte Begründung der Ansätze und um Prüfung und Mitteilung im Einzelfall, inwieweit der Straßenbaulastträger die Kosten hierfür zu übernehmen hat und sich die Beseitigung mindernd auf den Kaufpreis der betreffenden Grundstücke auswirkt.

#### **8. Umstufung:**

Mit Umsetzung und Verkehrsfreigabe der Maßnahme ist die heutige B 6n (BAB-Zubringer Arsten) vom Bauende des BA 2.2 bis zur Anschlussstelle der A 1, Bremen-Arsten, zur A 281 aufzustufen.

Die B 6 im Zuge der Neuenlander Straße verliert Ihre Bedeutung als Bundesstraße und ist dementsprechend abzustufen.

#### **9. Kosten:**

Ich bitte, im Rahmen der weiteren Planung und späteren Baudurchführung alle Kostenreduzierungs-möglichkeiten auszuschöpfen. Ich gehe davon aus, dass der Bund nicht zu Kosten herangezogen wird, zu deren Tragung er rechtlich nicht verpflichtet ist. Hierbei weise ich insbesondere auf die Kostenbeteiligung der Freien Hansestadt Bremen hin.

Des Weiteren bitte ich die Kosten für den Rückbau des Provisoriums zur Herstellung des Verkehrswertes für BA 2.1 nicht in der Kostenberechnung für BA 2.2 auszuweisen. Diese Kosten sind in der Kostenberechnung für den BA 2.1 aufzuführen und darüber kostenmäßig abzurechnen

Weiterhin ist Voraussetzung, dass die Freie Hansestadt Bremen die Mehrkosten der RE-Entwurfsvariante gegenüber dem Fiktiventwurf (Planfeststellungslösung ohne Querspange) trägt. Hierzu ist eine Finanzierungsvereinbarung nach Maßgabe dieses Gesehenvermerks zu





Seite 4 von 4

erstellen. Hierin sind bezüglich der von der Freien Hansestadt Bremen zu tragenden Mehrkosten die zu erwartenden Preissteigerungen in Höhe von 2,5 % pro Jahr anzusetzen. Zur Berücksichtigung von Risiken ist ein zusätzlicher Zuschlag auf die Kosten nach AKS anzusetzen, dessen Höhe noch zu ermitteln und gegenseitig abzustimmen ist. Ich bitte um die baldige Vorlage des Entwurfs der Finanzierungsvereinbarung.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass neben der von der Freien Hansestadt Bremen bevorzugten Anbindung der B 6n mit der Rollfelduntertunnelung auch die vom Bund favorisierte wirtschaftlichere Rollfeldumfahrung umsetzbar bleibt. Es ist sicherzustellen, dass ggf. die Mehrkosten einer Rollfelduntertunnelung zur Anbindung der B 6n gegenüber einer Rollfeldumfahrung von der Freien Hansestadt Bremen getragen werden. Gleiches gilt für die im Rahmen des Baus des BA 2.2 für eine Umfahrungsvariante vom Bund getragene Vorleistungen, soweit eine andere technische Lösung von der Freien Hansestadt Bremen veranlasst und von ihr vertreten ist.

#### **10. Kostenmanagement und weiteres Verfahren:**

Gemäß RE 2012 mit Bezug auf Ziffer 22 (4) der Planfeststellungsrichtlinien 2007 weise ich darauf hin, dass für wesentliche Kostenänderungen, die sich im Rahmen der weiteren Planung und im Planfeststellungsverfahren bei Planungs- und etwaigen Kostenteilungsänderungen ergeben, vor der Genehmigung oder Feststellung des Plans der Gesehenvermerk des BMVI einzuholen ist.

Im Auftrag

Michael Herborn

Anlagen:      Ausfertigung des RE-Entwurfs (2 Ordner)

